

beinahe eine Selbstverständlichkeit, daß die Verwaltung dieser Kassen durch Herrn Kollegen Bergner übernommen wurde. So ist dieser Kollege bis in sein hohes Alter im Interesse der Allgemeinheit in umfassendstem Maße tätig gewesen, und zwar neben seiner sonstigen Vereinstätigkeit — er ist z. B. auch ein eifriges Mitglied der Berliner Liedertafel —, zu der ihn seine persönlichen Neigungen veranlaßten.

Seinem Geschäft konnte er zu einer guten Entwicklung und zu einem ansehnlichen Rufe verhelfen. Leider traf ihn vor einigen Monaten ein schwerer Verlust in seinem Geschäft durch einen raffinierten Einbruch, bei dem ihm nahezu sein gesamtes Lager an Taschenuhren und fast sämtliche Reparaturen ent-

wendet wurden. Von den geraubten Stücken ist auch nicht ein einziges wiedergefunden. Es war natürlich ein außerordentlich schwerer Verlust, da Herr Bergner sich nach so langjähriger Tätigkeit eines großen Teiles der Früchte dieser Tätigkeit beraubt sah. Seine Elastizität hat ihn jedoch auch diesen Verlust verwunden lassen, und er ist jetzt mit seinen siebzig Jahren noch in alter Frische und Fröhlichkeit von früh bis spät am Werkstisch tätig. Nur bei seinem Geburtstag hatte er sich einmal eine kleine Pause gegönnt, so daß wir ihm unsere herzlichen Glückwünsche im Kreise seiner Familie ausdrücken konnten. Möge es Herrn Bergner beschieden sein, noch lange Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit wirken zu können!

— Sprechsaal —

Was ist eine Omega-, J.W.C.-, Lange- usw. Uhr?

In einem Inserat wurde eine Uhr unter Angabe der Marke dieser Uhr zum Verkauf angeboten, und zwar zu einem für diese Marke so niedrigen Preise, daß ein Fachman schon aus diesem Preise ersehen mußte, daß es sich um ein geringwertiges Stück handele. Die Uhr wurde gekauft. Der Kauf wurde dann aber angefochten, weil nur das Werk der Uhr von der angegebenen Firma stammte, dagegen nicht das Gehäuse. Die Klage des Käufers auf Schadensersatz wurde aber abgewiesen. Es wurden in dem Termin mehrere Gutachten abgegeben bzw. vorgelegt.

In einem Gutachten wurde gesagt, daß eine Uhr nur dann als eine Uhr der betreffenden Firma bzw. als die Uhr der betreffenden Marke anzusehen sei, wenn nicht nur das Werk, sondern auch das Gehäuse aus der genannten Fabrik hervorgegangen sei und den Stempel dieser Fabrik trage. In einem zweiten Gutachten wurde der genau entgegengesetzte Standpunkt eingenommen, in dem ausgeführt wurde, daß es überhaupt nur auf das Werk ankomme und eine Uhr als Fabrikat der betreffenden Firma bzw. als die betreffende Marke bezeichnet werden könne, wenn nur das Werk der Fabrik entstamme; auf das Gehäuse komme es überhaupt nicht an. Das dritte Gutachten nähert sich dem Standpunkt des zweiten Gutachtens, macht jedoch die Einschränkung, daß es auch wesentlich auf das Einpassen des Werkes in das Gehäuse ankomme.

Unserer Ansicht nach kommt dieses dritte Gutachten dem, was wir als handelsüblich bezeichnen möchten, am nächsten. Es ist in Fachkreisen bekannt, daß viele Uhrenfabriken wenn nicht ihre sämtlichen Uhrgehäuse, so doch einen großen Teil von besonderen Gehäusefabriken beziehen. Man muß also selbst dann, wenn man eine Uhr direkt von der Fabrik bezieht und ausdrücklich als Uhr der betreffenden Marke kauft, damit rechnen, daß das Gehäuse nicht Originalfabrikat der betreffenden Firma ist. Dies bezieht sich nicht nur auf Taschenuhren, sondern es trifft auch auf Großuhren zu, zumindest auf die durch den Großhandel bezogenen.

Unserer Ansicht nach wird man eine Uhr dann mit Recht als Omega-, Lange-, Rubikon-, Furtwängler-, Lenzkirch- usw. Uhr bezeichnen können, wenn das Werk Originalfabrikat der betreffenden Firma ist, wenn die Einpassung in das Gehäuse in der bei diesen Fabriken üblichen Art erfolgt ist und wenn das Gehäuse in seiner Ausführung den von diesen Fabriken in der Regel gelieferten Gehäusen entspricht. Trifft eine der letzteren beiden Voraussetzungen nicht zu, so wird man die Uhr unserer Ansicht nach nicht mit Recht als eine Uhr der betreffenden Marke bezeichnen können. Immerhin erscheint die Frage nach den oben erwähnten von hervorragenden Sachverständigen abgegebenen Gutachten sehr zweifelhaft und eine öffentliche Erörterung deshalb erwünscht.

R.

Mitteilungen der Preisschutzkommission

1. Durch die Verschlechterung unserer Valuta und das damit verbundene bevorstehende Steigen aller Warenpreise wird die Frage wieder brennend, ob diesen Verhältnissen durch einen entsprechenden Aufschlag auf die Verkaufspreise Rechnung getragen werden darf, um nicht nach dem Abgang der vorhandenen Ware Neuanschaffungen teurer bewirken zu müssen, als der Erlös aus den bisherigen Beständen betrug.

Es ist daher an der Zeit, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Verkaufspreise von Gegenständen des täglichen Bedarfs auch angesichts der allgemeinen Preissteigerung nicht verändert werden dürfen; die einzige Ausnahme bildet der Fall, daß bei Einkauf neuer, gleichartiger Gegenstände die bekannte „Durchschnittsberechnung“ angewendet werden darf.

Nur reine Luxuswaren im Sinne der Wuchergesetzgebung unterliegen dieser Beschränkung nicht; diese können also höher ausgezeichnet werden.

Die hierdurch angeratene Vorsicht ist umso mehr berechtigt, als der preußische Minister des Innern an die Oberpräsidenten kürzlich ausdrücklich durch einen Erlaß die strenge Überwachung der Preissteigerung gerade in jetziger Zeit angeordnet hat und zwar unter Hinzuziehung der gesamten Polizei in Verbindung mit den zuständigen Finanz- und Umsatzämtern. So unwirtschaftlich der Verkauf von Waren zu Preisen sein mag, die den höheren späteren Einstandskosten nicht entsprechen, so gefährlich ist doch zurzeit noch eine Außerachtlassung der nun einmal geltenden Bestimmungen. Die Preisschutzkommission ist unablässig bemüht, eine Änderung der Preistreibeiverordnung zu erreichen. Bis dahin aber ist es ihre Aufgabe, zur äußersten Vorsicht zu raten.

2. Von vielen Vereinigungen werden trotz der an dieser Stelle häufig erschienenen Warnungen Trauring-Verkaufspreise für ihre Mitglieder festgesetzt. Die Preisschutzkommission macht nochmals darauf aufmerksam, daß gol-

dene Trauringe (und zwar nach der mündlichen Auskunft des Reichswirtschaftsministeriums achtkarätige und leichte vierzehnkärätige) als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen und daher nach den Gestehungskosten (evtl. Durchschnittskosten) zu kalkulieren sind. Festgesetzte Verbandspreise dürfen daher nur insoweit als Richtlinien befolgt werden, als die Kalkulationen des einzelnen Betriebes nicht über die „Verbandspreise“ in ihrem Endergebnis hinausgehen.

3. Für Großuhren ist das nachfolgende, in den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 14 vom 15. Juli 1921 veröffentlichte Ergebnis der Rechtsprechung wichtig: „Möbel, soweit sie nicht nach Zweckbestimmung, Material und Art der Ausführung als Luxusgegenstände anzusehen sind (Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 25. April 1921, Rev.-Reg. II/94, 1921),“ sind von der Rechtsprechung für Gegenstände des täglichen Bedarfs erklärt.

Diese Auslegung deckt sich mit den von der Preisschutzkommission in ihren Veröffentlichungen und Gutachten ständig verfochtenen Meinung.

Preisschutzkommission I. A.: Dr. Felsing.



Um den Achtstundentag der Lehrlinge. Ein Dresdener Handwerksmeister wurde auf eine von der Gewerbeaufsicht erstattete Anzeige hin, daß er mehrere seiner Lehrlinge an drei Tagen in der Woche, an denen Fortbildungsschulunterricht stattfindet, länger als acht Stunden arbeiten lasse, zu einer Geldstrafe von zwanzig Mark verurteilt. Der betreffende Meister stellte sich auf den